

16. Fortdauer der Organe einer Aktiengesellschaft während der Liquidation. Dürfen die Liquidatoren unbewegliche Sachen anders, als durch öffentliche Versteigerung, auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung veräußern?

Art. 137 Abs. 2. Art. 244 Abs. 2 des H.G.B.'s.

II. Civilsenat. Ur. v. 28. Januar 1881 i. S. G. (Rl.) w. Pl. und Aktienges. N. B. B. (Bekl.) Rep. II. 383/80.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft war am 8. Oktober 1879 die Liquidation der Gesellschaft und außerdem einstimmig noch beschlossen worden, die Befugnis der Liquidatoren insofern zu beschränken, als eine Veräußerung des (Gesellschafts-) Grundstückes an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden sein soll.

Die Liquidatoren verkauften das Gesellschaftsgrundstück aus freier Hand. Eine hierauf einberufene Generalversammlung genehmigte diesen Verkauf mit einfacher Stimmenmehrheit unter Widerspruch des Aktionärs G., welcher einen höheren Kaufpreis geboten hatte. Nachdem das Grundstück dem Käufer im Grundbuche zugeschrieben worden war, klagte jener Aktionär gegen den Käufer und gegen die Gesellschaft auf Wieder- aufhebung des Kaufes. Er bestritt die Rechtsgültigkeit des Genehmigungsbeschlusses, weil der freihändige Verkauf des Gesellschaftsgrundstückes an die Zustimmung aller Aktionäre oder doch an die einhellige Genehmigung der zur Generalversammlung Erschienenen gebunden sei. Die Klage wurde in den Vorinstanzen aus folgenden Gründen abgewiesen.

1. Der einstimmige Beschluß der Generalversammlung vom 8. Oktober 1879 habe die Veräußerung des Gesellschaftsgrundstückes ohne Unterschied, ob dieselbe durch öffentliche Versteigerung oder aus freier Hand geschehe, von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig gemacht, mithin anerkannt nicht nur, daß die Generalversammlung ferner noch fortbestehe, sondern auch, daß sie, da einer der in den Statuten erwähnten Ausnahmefälle<sup>1</sup> nicht vorliege, sogar über den freihändigen

<sup>1</sup> Die Statuten erforderten drei Viertel der vertretenen Stimmen zu Beschlüssen über Änderung und Auslegung der Statuten, über Aufhebung von Gene-

Verkauf mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden dürfe. Abgesehen hiervon aber fehle es der Klage

2. noch deshalb an der rechtlichen Begründung, weil sich aus Artt. 244 und 137 Abs. 2 H.G.B. nicht folgern lasse, daß die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft die Zustimmung der sämtlichen Aktionäre einzuholen hätten, wenn sie die Veräußerung unbeweglicher Sachen anders, als durch öffentliche Versteigerung, bewirken wollten. Vielmehr genüge hierzu regelmäßig, soweit nicht besondere Ausnahmenvorschriften einschlugen, ein mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßter Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung, welche selbst noch während der Liquidation das die Gesamtheit der Aktionäre repräsentierende Organ derselben bleibe.

Der Kläger legte Revision ein, jedoch erfolglos. Das Reichsgericht ließ den Abweisungsgrund unter 1 unerörtert, trat aber den Erwägungen unter 2 bei.

#### Gründe:

„Daß die Organe einer Aktiengesellschaft, insbesondere die Generalversammlung (Art. 231. Abs. 2 H.G.B.), auch noch während der Liquidation für die Zwecke und bis zur Beendigung derselben, soweit es sich mit dem Wesen der Liquidation verträgt, in Wirksamkeit verbleiben, hat der Revisionskläger nicht bestritten. Daher bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung dieses Satzes, welcher durch die praktische Notwendigkeit geboten und jetzt in der Rechtsprechung ziemlich allgemein anerkannt ist.<sup>1</sup> Geht man aber hiervon aus, so unterliegt auch die weitere Annahme, daß der einzelne Aktionär in Liquidationsangelegenheiten sich den verfassungsmäßig zustande gebrachten Beschlüssen der Generalversammlung unterwerfen muß, keinem Bedenken. Die Generalversammlung bildet fortgesetzt noch das Mittel, durch welches der Wille der Gesamtheit thätig wird und zur äußerlichen Erscheinung gelangt. Da die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zuständigen Rechte in der Generalversammlung ausgeübt werden sollen (Art. 224 Abs. 1 H.G.B.), so ist die Gesamtheit als ein selbständiges einheitliches

ralversammlungsbeschlüssen, über Vergrößerung des Aktienkapitales, über Liquidation der Gesellschaft.

<sup>1</sup> Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 16 Nr. 69 S. 286 fg.; Bd. 17 Nr. 14 S. 45; Bd. 19 Nr. 54 S. 163; Bd. 24 Nr. 53 S. 223 fg. D. C.

Rechtssubjekt zu betrachten. Dasselbe kann nur einen Willen haben und eben deshalb darf die zunächst für die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft erteilte Vorschrift im Abs. 2 Art. 137 H.G.B. auf die Liquidation der Aktiengesellschaft nicht wörtlich, nicht so angewendet werden, daß zu der nicht durch öffentliche Versteigerung bewirkten Veräußerung des Gesellschaftsgrundstückes die Zustimmung sämtlicher Aktionäre zu erfordern wäre. An die Stelle der „Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter“ tritt bei der Aktiengesellschaft die Zustimmung der Generalversammlung, eine Willenserklärung, die nur in der gesetz- und statutenmäßigen Weise erfolgt zu sein braucht, um gegen alle Gesellschafter, auch gegen die in der Generalversammlung nicht erschienenen oder überstimmten Aktionäre Wirkung zu äußern. Wenn Art. 244 Abs. 2 H.G.B. „die bei der offenen Handelsgesellschaft über das Rechtsverhältnis der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen“ auf die Liquidation der Aktiengesellschaft angewendet wissen will, so sind damit selbstverständlich nur die anwendbaren Rechtsätze gemeint. Dies wird auch von Thöl (Handelsrecht Bd. I. §. 176. S. 536 der 6. Aufl.) mit Recht betont; und auf Aktiengesellschaften ist Abs. 2 des Art. 137 insofern nicht vollständig anzuwenden, als die hier aufgestellte Regel zwei oder mehrere zu selbständiger Willensäußerung befugte Personen vor Augen hat, während bei Aktiengesellschaften über Gesellschaftsangelegenheiten der Wille einer einzigen Person, der in der Generalversammlung durch die Abstimmung ermittelte Wille der Gesamtheit, den Ausschlag giebt. Gerade hierin unterscheidet sich die Aktiengesellschaft sehr wesentlich von der offenen Handelsgesellschaft und dieses Unterschieds wegen darf der Vorschrift des Art. 244 Abs. 2 im Zusammenhang mit Art. 137 Abs. 2 nicht die Tragweite beigelegt werden, welche der Revisionskläger ihr beizulegen sucht. Denselben Schutz, den Art. 137 Abs. 2 den Mitgliedern der offenen Handelsgesellschaft gegen etwaige Vollmachtsüberschreitung der Liquidatoren gewährt, genießen auch die Mitglieder der Aktiengesellschaft, nur sind sie insoweit nicht als einzelne, sondern lediglich in der Gesamtheit schutzberechtigt. Denn dabei handelt es sich nicht um Sonderrechte des einzelnen, nicht um Rechte, vermöge derer der einzelne der Gesamtheit wie ein Gläubiger gegenübersteht (vergl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 23 Nr. 91 S. 274 flg.). Die im Verlaufe der Liquidation vorgenommene Veräußerung unbeweglicher Sachen ist vielmehr recht eigentlich eine Angelegenheit der Gesell-

schaft (Art. 224 H.G.B.), weil das Eigentum am Gesellschaftsgrundstück „der Aktiengesellschaft als solcher“ zusteht (Art. 213 Abs. 1 H.G.B.); sie als solche übt demnach auch das Recht zur Verfügung über das Grundstück aus.

Allerdings können die Statuten einer Aktiengesellschaft für gewisse Fälle bestimmen, daß in der Generalversammlung nicht die einfache Stimmenmehrheit entscheide, daß vielmehr über einzelne Gegenstände durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß zu fassen sei (Art. 209 Nr. 11 H.G.B.). Ein solcher Gegenstand ist aber hier nicht in Frage. Zu den Angelegenheiten, für welche die Statuten der beklagten Gesellschaft drei Viertel der vertretenen Stimmen zu gültigen Beschlüssen der Generalversammlung verlangen, gehört der Beschluß über Veräußerung der Gesellschaftsgrundstücke nicht. Daher erscheint es ohne Einfluß, daß der von dem Kläger angefochtene Beschluß nur mit einfacher Mehrheit gefaßt worden ist.“ . . .